

POLITISCHE GEMEINDE BERNECK

Wasserversorgung

Neuerschliessung

Hochzone Hostet - Taa - Frauenholz

Der Gemeinderat von Berneck erlässt, gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berneck vom 13. Mai 1983 für die Erschliessung des Gebietes Hochzone Hostet - Taa - Frauenholz in der Politischen Gemeinde Berneck mit Trink-, Brauch- und Löschwasser folgendes

P E R I M E T E R - R E G L E M E N T

Anwendungsbereich

Art. 1

Die Perimeterbeiträge im Sinne dieses Reglementes werden zur Finanzierung der besonders kostspieligen Wasserversorgungsanlage im Gebiet der Hochzone Hostet - Taa - Frauenholz erhoben. Das Perimetergebiet ergibt sich aus der Umgrenzung des diesem Reglement beigelegten Planes.

Umfang der Erschliessung

Art. 2

Die nach diesem Reglement vorzunehmende Erschliessung mit Wasser umfasst die Gebiete Sulzbach - Hostet - Frauenholz - Taa.

Massgebend ist das vom Ingenieurbüro Hofer & Buhl & Schoch AG, Goldach, ausgearbeitete Projekt mit der Registriernummer 3908 U vom 9. August 1995. Die Erstellung von Anschlussleitungen zu einzelnen Bauten ist Sache der Grundeigentümer.

Eigentümerin der zentralen Wasserversorgung ist die Politische Gemeinde Berneck (nachfolgend Gemeinde genannt).

Gültigkeit bestehender Reglemente

Art. 3

Sämtliche allgemein gültigen Reglemente der Gemeinde, insbesondere das "Wasserreglement" und der Tarif über Anschluss- und Feuerschutztaxen vom 1. Januar 1973, finden im umgrenzten Erschliessungsgebiet Hostet - Taa - Frauenholz Anwendung.

Kostenverteilung

Art. 4

Die Kosten für die wassertechnische Erschliessung dieses Gebietes werden getragen:

- zu 15 % von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt St. Gallen (GVA) als Beitrag aus dem Feuerschutzfond (Subventionen);
- zu 15 % durch Beiträge der Politischen Gemeinde Berneck zu Lasten der Feuerschutzrechnung;
- zu 50 % durch die Wasserversorgung Berneck;
- zu 20 % durch die Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge nach Art. 6 dieses Reglementes).

Rechnungsführung

Art. 5

Die Gemeinde führt als Anlagebetreiberin über den ausgewiesenen Kostenanteil von Fr. 395'476.10 für die wassertechnische Erschliessung des Gebietes Hostet - Taa - Frauenholz ein spezielles Konto.

Dieses Konto weist aus:

- die Anlagekosten der einzelnen Erschliessungsetappen und der Gesamterschliessung nach Abzug der Anteile der Wasserversorgung;
- die Beiträge der GVA und der Politischen Gemeinde;
- die Vorausleistungen der Wasserversorgung für die von den Grundeigentümern zu übernehmenden Kosten samt Zinsen;
- die von den Grundeigentümern geleisteten (provisorischen oder definitiven) Erschliessungsbeiträge.

Die Vorausleistungen der Wasserversorgung werden zum Zinssatz der 1. Hypotheken der St. Gallischen Kantonalbank verzinst.

Erschliessungsbeiträge (einmalig)

Art. 6

Der Erschliessungsbeitrag wird in Form eines Flächenbeitrages erhoben und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Flächenbeitrag:

1.1. Pro Quadratmeter Grundstückfläche in der Bauzone Fr. 0.80/m²

1.2. " " " im übrigen Gemeindegebiet
(bereits überbautes Grundstück
Fr. 0.80/ m²)

1.3. " " " im übrigen Gemeindegebiet
(noch nicht überbautes Grundstück
Fr. 0.70/ m²)

1.4. " " " in der Landwirtschaftszone Fr. 0.10/m²

Anschluss- und Feuerschutztaxe (einmalig)

Art. 7

Die für einen Anschluss an die neue Wasserversorgung oder für die Löschwasser-Bezugsmöglichkeit zusätzlich zu entrichtenden reglementarischen Anschluss- und Feuerschutztaxen werden von der Gemeinde direkt erhoben. Massgebend ist der Tarif über Anschluss- und Feuerschutztaxen vom 1. Januar 1973.

Fälligkeiten

Art. 8

Der Flächenbeitrag ist geschuldet, wenn die Groberschliessung des umgrenzten Perimetergebietes Sulzbach, Hostet, Frauenholz und Taa fertiggestellt ist.

Auf begründetes Gesuch hin werden Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, Flächenbeiträge auf unüberbauten Grundstücken unter Berechnung eines Zinses zum Ansatz für 1. Hypotheken der Kantonalbank St. Gallen gestundet. Die Stundung fällt dahin bei einer Handänderung oder der Erteilung einer Baubewilligung.

Die Anschlussstaxe wird mit der Erteilung einer Baubewilligung geschuldet. Auf diesen Zeitpunkt wird eine provisorische Rechnung gestellt.

Abrechnung

Art. 9

Nach Fertigstellung einer wasserbezugsberechtigten Baute wird die definitive Abrechnung erstellt. Als Grundlage dient die erste amtliche Grundstückschätzung.

Erschliessungspflicht

Art. 10

Ein Grundeigentümer im umgrenzten Gebiet (Plan im Anhang) hat Anspruch auf Erschliessung seines Grundstückes, sobald er die mutmasslichen Perimeterbeiträge, die auf die entsprechende Etappe entfallen, vorschiesst.

Die vorgeschossenen Beiträge werden ihm nach Massgabe ihres Eingangs bei der Gemeindebuchhaltung zurückerstattet. Eine Verzinsung wird nicht geleistet.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Dieses Reglement wird nach Durchführung des Referendumsverfahrens und Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 1997 angewendet.

Berneck, 2. September 1997



GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindammann

J. Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

R. Schelling

Fakultatives Referendum vom 21. November 1997 bis 22. Dezember 1997.

Vom Finanzdepartement genehmigt am:

19. JAN. 1998

FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher

Peter Schönenberger, Regierungsrat

